



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III / 63.20.01	öffentlich	2019/090	23.05.2019

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Umwelt- und Planungsausschuss	23.05.2019					

**Bauantrag zum Umbau / Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses
- Beschluss über eine Abweichung von der gestalterischen Festsetzung des
Bebauungsplanes Nr. 8 B „Sendkers Kamp“**

Beschlussvorschlag:

Einer Abweichung von der gestalterischen Festsetzung Nr. 2 c des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Sendkers Kamp“, hier die festgelegte Gestaltung der Dachform und Dachneigung, wird seitens der Gemeinde Ostbevern zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Bei der Gemeinde Ostbevern wurde ein Bauantrag, Anbau an ein vorhandenes Wohngebäude, für das Grundstück Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg 10 (Gemarkung Ostbevern Flur 18 Flurstück 661) eingereicht. Der Bauherr beabsichtigt, im rückwärtigen Bereich des Grundstückes innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche das bestehende Wohngebäude zu erweitern. Der geplante Anbau wird überwiegend mit einem Satteldach und ein untergeordneter Teil zum Übergang zur Dachterrasse, sowie die Dachterrasse selbst, als Flachdach errichtet. Auszüge des Bauantrages sind als Anlage 1 beigefügt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Sendkers Kamp“.

Gemäß Nr. 2 c der gestalterischen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Sendkers Kamp“ sind die Hauptbaukörper nur als Sattel- und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis max. 1,50 m mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung zulässig. Bei dem eingereichten Bauantrag hat der geplante Anbau eine Firstlänge von 9,96 m. Das bestehende Wohnhaus hat eine Länge von 10,58 m. Da der Anbau rückwärtig zum Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg liegt, das Dach tiefer als das vorhandene Dach angesetzt wird, das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und es in dem Geltungsbereich gleichlautende Anträge (siehe Vorlage 2019/084) gibt, wird die Abweichung verwaltungsseitig als unbedenklich eingestuft.

Es wird empfohlen, einer Abweichung gem. Nr. 2 c der gestalterischen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Sendkers Kamp“ zuzustimmen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter

Kristina Hollmann
Sachbearbeiterin
